



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 477/17 Datum: 07.08.2017 Status: öffentlich
Beteiligung gem. § 4(2) BauGB) zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zölkow für den Ortsteil Groß Niendorf im Bereich Windeignungsgebiet Groß Niendorf	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Wessin der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	17.08.2017
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	04.09.2017

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinde Zölkow führt zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Ortsteiles Groß Niendorf der Gemeinde Zölkow die Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB durch. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Zölkow befindet sich im Außenbereich § 35 BauGB.

Das Ziel der Änderung ist, ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wird dabei von 100 m auf 126 m über gewachsenem Boden erhöht. Vorgesehen ist die bestehenden 8 Windenergieanlagen (Typ E-40) gegen wenigstens 6 effizientere Windenergieanlagen zu ersetzen.

Hinweise oder Anregungen können im Rahmen der Beteiligung bis zum 21.09.2017 mitgeteilt werden.

Das Abwägungsergebnis der Stellungnahme der Stadt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde mit Schreiben vom 27.04.2017 mitgeteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

- Entwurf der 2. Änderung des F-Plans (A3)
Der Entwurf der 2. Änderung des F-Plans kann im Amt Crivitz in der Amtsstraße 5 in Crivitz vollständig eingesehen werden.
- Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Crivitz beschließt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4(2) BauGB zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Ortsteiles Groß Niendorf der Gemeinde Zölkow Hinweise oder Anregungen mitzuteilen:

Die Stadt Crivitz hält die Stellungnahme vom 05.01.2017 aufrecht.